

## Mit Vermögen viel bewirken Rechtliche Rahmenbedingungen und Praxisbeispiele

Rund 22.000 rechtsfähige Stiftungen gibt es in Deutschland. Hinzu kommt eine Vielzahl an Treuhandstiftungen sowie an Stiftungen, die in einer anderen Rechtsform organisiert sind, zum Beispiel in einer gemeinnützigen GmbH oder einem Verein. Doch keine Stiftung gleicht der anderen. So vielfältig wie in ihren verschiedenen Rechtsformen zeigen sich Stiftungen in ihrer Ausrichtung: Die Zweckgestaltung, die Organisationsstruktur und auch die Vermögenszusammensetzung sind so individuell und einzigartig wie die am Anfang jeder Stiftungsgründung stehende Stifterpersönlichkeit selbst.

Aus diesem Grund kann es beim Thema Vermögensanlage keine schematischen Lösungen oder „Blaupausen“ geben, wie Stiftungskapital in der Niedrigzinsphase oder generell anzulegen ist. Zum Teil kommt es auf die Größe des Vermögens an, zum Teil geben aber auch dessen Zusammensetzung oder gar Stiftungszweck oder -satzung eine bestimmte Linie vor. Vor allem diejenigen Stiftungen, deren Grundstock aus Barvermögen besteht, dürfte die Frage umtreiben, wie das Vermögen dauerhaft erhalten werden und ausreichend Erträge hervorbringen kann. Weder das Stiftungs- noch das Gemeinnützigkeitsrecht machen dabei verbindliche Vorgaben. Vielmehr gilt es, die Balance zwischen sicherer und ertragreicher Vermögensanlage auszutarieren. Es liegt eine große Chance darin, mit der Kapitalanlage eben die gesellschaftlich wünschenswerte Wirkung zu erzielen, die mit der Zweckerfüllung angestrebt ist.

Daher stellt der Bundesverband Deutscher Stiftungen den Ansatz, bei der Vermögensanlage den Stiftungszweck im Blick zu behalten, in den Mittelpunkt seiner Aktivitäten und Publikationen des Jahres 2017. So hat er das Thema „Kapital und Wirkung“ unter anderem zum Schwerpunkt der ersten Ausgabe der *StiftungsWelt* in diesem Jahr gemacht.

Mit der vorliegenden *Stiftungsinfo* soll vor allem die oft gestellte Frage beantwortet werden, welche rechtlichen Rahmenbedingungen es bei der Kapitalanlage zu berücksichtigen gilt. Darüber hinaus stellen wir positive Beispiele aus der Stiftungspraxis vor und ordnen sie rechtlich ein.

Beste Grüße

**Felix Oldenburg**  
Generalsekretär  
Bundesverband Deutscher Stiftungen

### INHALT

Ausgangssituation .....	2
Rechtliche Rahmenbedingungen ..	4
Fallbeispiele und rechtliche Bewertung .....	5
Experteninterview .....	12
Checkliste .....	16
Service .....	17

### STIFTUNGSINFO

In der Reihe *Stiftungsinfo* geben wir unseren Mitgliedern praxisorientierte Empfehlungen an die Hand, liefern Fakten und beantworten Fragen. Wünschen Sie sich eine *Stiftungsinfo* zu einem konkreten Thema? Gern nehmen wir Ihre Anregungen auf.

Alle *Stiftungsinfos* finden Sie online im geschlossenen Mitgliederbereich unter [www.stiftungen.org/login](http://www.stiftungen.org/login).

- Nr. 1: Zinskrise
- Nr. 2: Gesetzesreform 2013
- Nr. 3: Nachhaltig investieren
- Nr. 4: Haftung
- Nr. 5: Zustifter gewinnen
- Nr. 6: Anlagerichtlinien
- Nr. 7: Kapital und Wirkung

# Ausgangssituation

## Warum die Strategie überdenken?

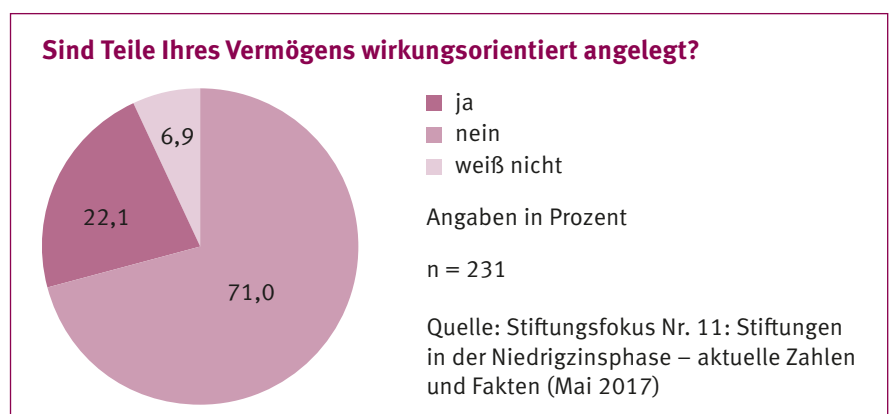
Immer häufiger bewegt Stiftungen der Wunsch, nicht nur über die Zweckverwirklichung, sondern auch über die Vermögensanlage gesellschaftliche Wirkung zu entfalten. Dabei halten zunehmend ethische, ökologische und soziale Aspekte Einzug in die strategische Entwicklung ihrer Vermögensanlage.

Zugleich fragt eine kritische Öffentlichkeit – Spender und Zuwendungsgeber eingeschlossen – zunehmend nach, woher die Mittel kommen, die eine gemeinnützige Organisation ausgibt, und wer an der Anlage des Stiftungsvermögens mitverdient. Profitieren von der Anlage Fondsmanager, Banken und Unternehmen, deren Produkte als gesellschaftlich problematisch gelten, schmälert das natürlich den positiven Blick auf die gemeinnützige Arbeit.

Wegen ihres gesellschaftlichen Auftrags ist die Erwartungshaltung an Stiftungen besonders hoch, sich mit dem Thema Vermögensanlage verantwortungsvoll auseinanderzusetzen – zumal es aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase schwieriger wird, ordentliche Renditen zu erwirtschaften.

## Welche Anlagestrategie ist die richtige?

Umfrageergebnisse des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen zeigen, dass bereits knapp ein Viertel der Stiftungen eine wirkungsorientierte Kapitalanlage betreibt:



*„Es gibt eine Reihe von Gründen, sich intensiv mit der Frage nach der gesellschaftlichen Wirkung des Kapitals einer Stiftung zu befassen und unter Umständen die Anlagestrategie neu auszurichten.“*



*Dr. Hedda Hoffmann-Steudner, Mitglied der Geschäftsleitung und Leiterin Justizariat, Bundesverband Deutscher Stiftungen*

Es gibt kein Schema, nach dem sich die Anlagestrategien aller Stiftungen gleichermaßen ausrichten ließen. Je nach Größe und Zusammensetzung des Vermögens muss eine Stiftung selbst entscheiden, welches Rendite-Risiko-Profil sie ihrer Anlagestrategie zugrunde legt und wie sie das Gesamtportfolio der Stiftung im Einzelnen ausgestalten will.

In manchen Fällen ist der Gestaltungsspielraum nicht sehr groß. Sei es, weil der Stifter in der Stiftungssatzung enge Vorgaben gemacht hat, unter denen die Verantwortlichen das Vermögen zu verwalten haben (zum Beispiel in Form von Umschichtungsverboten oder indem bestimmte Anlageklassen ausgeschlossen werden). Oder sei es, weil Vermögenszusammensetzung und Zweckerfüllung bereits ein bestimmtes Geschäftsmodell der Stiftung vorgeben, beispielsweise eine denkmalgeschützte Immobilie zu erhalten oder eine Behinderteneinrichtung zu betreiben.

Besteht der Stiftungsgrundstock indes ganz oder teilweise aus Barvermögen, ergeben sich für die Verantwortlichen jedenfalls andere Antworten auf die Fragen, die sich alle gleichermaßen stellen: Wie Sorge ich dauerhaft für den Erhalt des Stiftungsvermögens? Mit welchem Anlagekonzept kann ich den Stifterwillen bestmöglich erfüllen?

Dabei schreiben weder das Stiftungsrecht noch das Gemeinnützigkeitsrecht verbindlich vor, dass das Vermögen nominal oder real zu erhalten ist. Vielmehr ergibt sich dies aus dem in der Satzung wiedergegebenen Stifterwillen, über den sich die Stiftungsorgane Klarheit verschaffen müssen.

# Rechtliche Rahmenbedingungen

Auch wenn es keine rechtlichen Vorgaben für das Rendite-Risiko-Profil einer Stiftung oder die konkreten Anlageklassen gibt, ist es bei einer Neuausrichtung der Anlagestrategie unter dem Aspekt der Wirkung wichtig, die geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten. Den rechtlichen Rahmen bilden der in der Stiftungssatzung niedergelegte Stifterwille, die daraus abgeleiteten Anlagerichtlinien sowie die Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts und – für rechtsfähige Stiftungen bürgerlichen Rechts – zusätzlich das Stiftungsrecht.

Insbesondere folgenden Maßgaben muss bei der Vermögensanlage oberste Priorität eingeräumt werden:

- › Die gesetzlichen Vertreter einer gemeinnützigen Stiftung haben ihre Anlagepolitik mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters auszuüben.
- › Dabei bildet der Wille des Stifters die oberste Maxime.
- › Um diesen dauerhaft und nachhaltig erfüllen zu können, ist das Stiftungsvermögen in seinem Bestand dauerhaft zu erhalten.
- › Eine Anlagestrategie muss darauf gerichtet sein, dauerhaft ordentliche Erträge zu erzielen, um dem Gebot der Zweckverwirklichung nachkommen zu können.
- › Die Volatilität der Kapitalmärkte nimmt zu. Dies ist von den Stiftungsorganen bei der Anlage des Stiftungsvermögens zu berücksichtigen.
- › Ausdruck einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführung in Bezug auf die Vermögensanlage ist eine ausgewogene Risikostreuung, das heißt, Anlagen mit einem erhöhten Risiko sollten um Anlagen mit einem geringen Risiko ergänzt werden, damit das Gesamtrisiko minimiert wird.
- › Das Vermögen ist sicher und ertragreich anzulegen. Der bewusste Verzicht auf Rendite, um einen bestimmten Zweck zu verfolgen, kann gemeinnützigkeitsschädlich sein, selbst wenn er dem Satzungszweck entspricht. Es gibt keine gesetzliche Mindestrendite, daher bedeutet eine ertragsschwache Anlage nicht gleich einen bewussten Verzicht. Je nach Art der Anlage darf allerdings ein mögliches erhebliches Verlustrisiko beim Impact Investing bzw. Mission Related Investing nicht unterschätzt werden.

# Fallbeispiele und rechtliche Bewertung

*„Unter Beachtung der hier genannten Prinzipien dürfen Stiftungen auch ihr Vermögen dazu nutzen, um ihren Zweck nachhaltig zu erfüllen. Hierin liegt eine große Chance, auch in Zeiten niedriger Zinsen die Effizienz und Nachhaltigkeit des Stiftungswirkens zu erhöhen.“*



*Dr. Verena Staats, Mitglied der Geschäftsleitung und Justiziarin, Bundesverband Deutscher Stiftungen*

Um Stiftungen Anregungen zu geben, wie sie mit der Anlage des Stiftungskapitals eine positive Wirkung erzielen können, hat der Bundesverband im Kreis seiner Mitglieder nach Fallbeispielen gesucht. Diese Beispiele von kleinen, mittleren und großen Stiftungen zeigen im Folgenden verschiedene Wege auf, wie unter Nutzung des Kapitals der Stiftungszweck wirkungsvoll und nachhaltig erfüllt oder ein sonstiger gesellschaftlicher Nutzen erzielt werden kann. Da kaum eine Stiftung in Aufbau, Struktur und Zweck der anderen gleicht, sind diese Beispiele nicht auf jede Stiftung übertragbar. Vielmehr sind sie als Denkanstoß für eigene Überlegungen im Zusammenhang mit der Vermögensanlage zu verstehen.

## **Fallbeispiel 1: Ökohof „Stolze Kuh“**

**Nationalparkstiftung Unteres Odertal**

**Inhaltliche Ausrichtung: Umweltschutz**

Die Nationalparkstiftung Unteres Odertal fördert den Umwelt- und Naturschutz. Um diesen Zweck umzusetzen, finden sich unter anderem folgende Maßnahmen in der Stiftungssatzung: der Ankauf und die langfristige Pacht geeigneter Flächen im Unteren Odertal und in den angrenzenden Gebieten, die Pflege dieser Flächen gemäß dem Pflege- und Entwicklungsplan und den Zielen des Nationalparks sowie die Förderung einer naturverträglichen Landnutzung, einer ökologischen Umwelterziehung und einer naturschutzorientierten Forschung im Unteren Odertal.

Die Stiftung finanziert den Erwerb von Flächen sowohl aus dem Stiftungsvermögen als auch aus den Erträgen. Weniger renditestarke Flächen werden dabei aus den Erträgen gekauft und Naturschutzzwecken zur Verfügung gestellt. Flächen mit einer höheren Renditeerwartung werden in der Regel an Landwirte verpachtet und aus dem Stiftungsvermögen finanziert. Mittlerweile werden aber auch gute Flächen zu günstigen Konditionen für die Nutzung durch ökologische Landwirtschaft zur Verfügung gestellt und unter anderem an den Ökohof „Stolze Kuh“ verpachtet. Durch die ökologische Nutzung gelingt es der Stiftung, umweltfreundliche Landwirtschaft zu fördern und zugleich durch Pachteinahmen eine Rendite zu erzielen, die anschließend für den Erwerb weiterer Naturschutzflächen zur Verfügung steht.



Ingo Strugalla, Leiter des Arbeitskreises Immobilien im Bundesverband Deutscher Stiftungen

*„Als Leitgedanke für eigene Überlegungen gilt: Nur Anlagen wählen, die die für die Stiftung Verantwortlichen verstehen!“*

## Fallbeispiel 2: Methadon-Praxis

### Eine Treuhandstiftung

#### Inhaltliche Ausrichtung: Förderung des Gesundheitswesens, Mildtätigkeit

Die Treuhandstiftung, um die es in diesem Fall geht, hat vorwiegend die Förderung der Hospizarbeit einer gemeinnützigen und mildtätigen Hilfsorganisation zum Zweck. Treuhänderin ist eine rechtlich selbstständige Stiftung, die zur selben Hilfsorganisation gehört. Der Zweck der Treuhänderin umfasst im weitesten Sinne die Unterstützung der Hilfsorganisation unter anderem durch die Hilfe Bedürftiger im Bereich der Suchthilfe und Suchtprävention.

Der Treuhandstiftung wurde von der Stifterin eine größere Mietimmobilie vererbt. Mieterin einer Etage ist seit Jahren eine Methadon-Praxis, die durch einen gemeinnützigen Verein getragen wird. Der Mietvertrag wurde bereits zu Lebzeiten der Stifterin abgeschlossen. Die Vermietung erfolgt zu günstigen Konditionen, da sich die Methadon-Praxis die Anhebung der Miete auf das an dem Standort übliche höhere Mietniveau nicht leisten kann. Indem sie der Methadon-Praxis die Möglichkeit eröffnet, ihren Standort zu erhalten, gelingt es der Treuhandstiftung, aus der Vermietung eine Rendite zu erwirtschaften und gleichzeitig einen Beitrag zur Verwirklichung ihres gemeinnützigen Zwecks zu leisten.

#### RECHTSTIPP

*Stiftungs- und stiftungssteuerrechtlich ist nicht geklärt, ob es schädlich ist, wenn die Immobilie zu einem geringeren als dem marktüblichen Zins übergeben wird. Dies sollte mit einem Berater abgestimmt werden. Mietfrei darf eine Immobilie jedenfalls nicht überlassen werden, auch nicht, wenn der Mieter eine gemeinnützige Organisation ist. In diesem Fall kann die Miete ganz oder teilweise als Förderung an den Mieter zurückfließen.*

## RECHTSTIPP

*Immobilien finden sich in vielen Anlageportfolios gemeinnütziger Stiftungen und werden oft zur Risikostreuung als ergänzende Anlageklasse zum Beispiel neben festverzinslichen Anlagen und Aktien in das Gesamtportfolio aufgenommen. Die Stiftungsaufsicht muss dem Erwerb einer Immobilie nicht zustimmen. Vielmehr gelten hier die allgemeinen Prinzipien bei Anlageentscheidungen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Investition in Immobilien nach der Stiftungsverfassung und darauf basierenden Anlagerichtlinien nicht ausdrücklich verboten ist, dass sich das Vertretungsorgan mit Blick auf die Wirtschaftlichkeit der Entscheidung ausreichend informiert hat und dass durch den Erwerb der Immobilie die Risikostreuung des Gesamtportfolios nicht ausgehebelt wird. Selbstverständlich kann eine Beimischung von Immobilienvermögen auch in Form von indirekten Investments, wie beispielsweise offenen Publikums-AIF (Alternativer Investmentfonds) oder geschlossenen Fonds, erfolgen.*

## Fallbeispiel 3: Rhönhof

### Aktiv Stiftung

#### **Inhaltliche Ausrichtung: Förderung des Denkmalschutzes, der Behindertenhilfe und des bürgerschaftlichen Engagements**

Die Aktiv Stiftung ist eine 2015 errichtete rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie hat sich zum Ziel gesetzt, denkmalgeschützte Immobilien zu entwickeln, bewohnbar zu machen und gemeinwohlorientierten Zwecken zur Verfügung zu stellen. Erstes erfolgreiches Projekt ist die Sanierung des denkmalgeschützten Rhönhofs, den der Stifter als Grundstockvermögen in die Stiftung eingebracht hat. Die Immobilie wurde unter anderem mit Eigenmitteln der Stiftung sowie öffentlichen Förderungen und Spenden und dank des Engagements der Vorstandsmitglieder saniert und wird mittlerweile an Behinderte zu Wohnzwecken vermietet. Der Stiftung gelingt es mit diesem Projekt, sowohl das Vermögen im Sinne des Stiftungszwecks einzusetzen als auch durch die Art der Vermietung eine Rendite zu erzielen und zugleich Zwecke der Stiftung zu verfolgen.

## RECHTSTIPP

*Soweit Fördermittel und Spenden für die Sanierung eingesetzt werden, sollte darauf geachtet werden, dass diese Mittel dauerhaft nur für die gemeinnützige Zweckverwirklichung verwendet werden. Bevor die Immobilie anderweitig genutzt wird oder sich der Status in Bezug auf den Denkmalschutz der Immobilie ändert, ist zu prüfen, ob die gemeinnützig gebundenen Mittel herausgelöst werden müssen, um wieder gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden zu können. Gleiches gilt, wenn eine denkmalgeschützte Immobilie mit Fördermitteln und Spenden erworben wird.*

## Fallbeispiel 4: Erbbaurechte

### Stiftung trias

#### Inhaltliche Ausrichtung: soziale Zwecke

Weitere Informationen und Vernetzungsmöglichkeiten rund um das Thema Immobilien und Erbbaurechte bietet der Arbeitskreis Immobilien unter der Leitung von Ingo Strugalla im Bundesverband Deutscher Stiftungen an: [www.stiftungen.org/immobilien](http://www.stiftungen.org/immobilien)

Die Stiftung trias wurde im Jahre 2002 mit einem Stiftungsvermögen von 75.000 Euro von Aktiven gegründet, die sich dem selbstorganisierten, gemeinschaftlichen Wohnen und einem anderen Umgang mit Grund und Boden verschrieben haben. Heute verfügt sie über knapp 8 Millionen Euro Stiftungsvermögen. Den Initiatoren war klar, dass die geringen Erträge nur wenig bewegen können. Von Anfang an setzten sie daher auf die Wirkung der Kapitalanlage.

Die Absicht der Stiftung, der Bodenspekulation entgegenzutreten, legte nahe, Grundstücke als Vermögensanlage zu wählen. Über die Vergabe von Erbbaurechten werden Erträge erzielt; zugleich wird über die Zweckbindung des Erbbaurechtsvertrags erreicht, dass die Grundstücke auf Dauer ideellen Zielen vorbehalten bleiben – auch zum Schutz des Engagements der Pioniere sowie der Stifterinnen und Stifter. Die Grundstücke sind vor allem Kapitalanlage mit normaler Verzinsung. Gleichwohl werden grundsätzlich nur Grundstücke erworben, die gesellschaftlich nützliche Projekte beheimaten. Die im steuerlichen Sinne gemeinnützigen Projekte bezahlen oft nur einen verminderten Erbbauzins, sodass Vermögensanlage und Förderung miteinander kombiniert werden.


Selbstverständlich setzt die Vergabe eines Erbbaurechts voraus, dass die Stiftung trias Eigentümerin des Grundstücks ist. Auch wenn die Stiftung mittlerweile über eine beträchtliche Anzahl an Grundstücken verfügt, war sie anfangs nicht in der Lage, allein mit ihren Mitteln aus dem Grundstockvermögen attraktive Grundstücke zu erwerben. Der Kaufpreis wurde teilweise aus Mitteln des Grundstockvermögens, teilweise durch Zustiftungen (mitunter von den Projektinitiatoren selbst) und teilweise mithilfe von günstigen Darlehen finanziert (mitunter von anderen Stiftungen und Privatpersonen). Alle Vorhaben sind so kalkuliert, dass sich ein Überschuss aus der Vermögensverwaltung für die gemeinnützige Zweckerfüllung ergibt. (Zur Darlehensvergabe und einer möglichen Erlaubnispflicht nach dem Kreditwesengesetz (KWG) siehe Fallbeispiel 6.)

#### RECHTSTIPP

*Das Erbbaurecht beruht auf dem Prinzip, dass das Grundstück vom Gebäude getrennt wird. Dadurch ist es dem Erbbaurechtsnehmer möglich, ein fremdes Grundstück zu bebauen. Der Grundstückseigentümer bzw. Erbbaurechtsgeber stellt sein Grundstück zur Bebauung durch den Erbbaurechtsnehmer zur Verfügung. Dafür erhält er von diesem einen regelmäßigen Erbbauzins. Das Erbbaurecht wird als grundstücksgleiches Recht für den Erbbaurechtsnehmer in das Grundbuch eingetragen. Beide Parteien vereinbaren einen festen Zinssatz für die gesamte Laufzeit des Erbbaurechtsvertrags unter Berücksichtigung von inflationsbedingten Anpassungen.*

*Die Investition in Erbbaugrundstücke bietet sich vor allem deshalb für Stiftungen an, weil sie als berechenbare und lang laufende Kapital-*





*anlage einen sicheren Cashflow gewährt. Stiftungen mit großem Immobilienvermögen wie zum Beispiel die Klosterkammer Hannover, die Evangelische Stiftung Pflege Schönau, das Erzbistum Freiburg oder die Stiftung Braunschweiger Kulturbesitz setzen daher auf Erbbaurechte. Wie das Beispiel der Stiftung trias zeigt, kann das Erbbaurecht gerade in Zeiten von Wohnungsknappheit in Großstädten und niedrigen Zinsen auch für junge Stiftungen eine interessante Anlageform sein.*

## **Fallbeispiel 5: Genosse für Mikrokredite**

### **Social Business Stiftung**

#### **Inhaltliche Ausrichtung: Entwicklungszusammenarbeit**

Eine interessante Alternative, um mit der Anlage des Stiftungsvermögens Positives zu bewirken, ist die Investition in Mikrofinanzanlagen. Die Social Business Stiftung etwa investiert Teile ihres Kapitalstocks in Oikocredits, eine international tätige Genossenschaft mit Hauptsitz in den Niederlanden, von der sie Anteile erworben hat. Oikocredits wurde 1975 gegründet und bündelt hauptsächlich Kleinanleger unter einem gemeinsamen Dach. Die Genossenschaft selbst vergibt Kredite und Kapitalbeteiligungen an Mikrofinanzinstitutionen, Genossenschaften und soziale Unternehmen in Entwicklungs- und Schwellenländern.

Eine Beteiligung als Genosse ist bereits mit einem geringen Anteil möglich. Die Dividende beträgt 2 Prozent. Mit einer solchen Beteiligung kann eine Stiftung Menschen aus Entwicklungs- und Schwellenländern dabei helfen, sich eine Existenz aufzubauen, und gleichzeitig eine Rendite zur Verwirklichung ihres gemeinnützigen Zwecks erwirtschaften.

#### **RECHTSTIPP**

*Grundsätzlich können sich Stiftungen an Genossenschaften beteiligen. Hier geht es darum, über die Genossenschaft einen gemeinsamen Zweck zu verfolgen, der beispielsweise im Zusammenhang mit den Themen „Wohnen“ oder „alternative Energien“ stehen kann. Wie bei jeder Beteiligung an einem Unternehmen mit wirtschaftlicher Zweckausrichtung gilt auch für eine Beteiligung an einer Genossenschaft, dass sich der Investor im Vorfeld ein sehr genaues Bild über ihre wirtschaftliche Situation machen muss, um das mit der Beteiligung verbundene Risiko bewerten zu können.*

*Die Einschätzung des wirtschaftlichen Risikos wird durch die rechtlichen Rahmenbedingungen einer Genossenschaft erleichtert: Nach deutschem Recht ist sie gesetzlich zur Prüfung durch einen Prüfverband verpflichtet. Der Investor muss sich aber bewusst sein, dass das eingezahlte Geld, der Genossenschaftsanteil, zum Haftungskapital gehört und bei einer Insolvenz verloren gehen kann. Sobald die Genossenschaft Gewinne erzielt, können Dividenden an die Genossen ausgezahlt werden.*



## Fallbeispiel 6: Kredite für den guten Zweck

### Bewegungsstiftung

#### Inhaltliche Ausrichtung: Ökologie, Frieden und Menschenrechte

Die Bewegungsstiftung hat es sich seit ihrer Gründung im Jahr 2002 auf die Fahnen geschrieben, gesellschaftlichen Wandel nicht nur durch die Förderung sozialer Bewegungen, sondern auch durch ihr Vermögen zu bewirken. Dazu legt sie ihr Stiftungskapital von mittlerweile rund 5 Millionen Euro nach strengen nachhaltigen Kriterien an. Neben festverzinslichen Anlagen, Beteiligungen, Aktienfonds und Tagesgeldern setzt die Stiftung vor allem auf die Vergabe von Krediten, die sie einer Risikoklasse IV zuordnet. Die Kredite dürfen nicht mehr als 15 Prozent ausmachen und die Jahresrendite von einem Jahr nicht überschreiten (Ausfallrisiko).

Kreditempfänger sind in der Regel gemeinnützige Organisationen, die am Markt oftmals Schwierigkeiten haben, Geld zu bekommen. Die Darlehen sind mit einem Nachrang versehen, das heißt, die betroffene Forderung wird im Insolvenzfall des Schuldners erst bedient, wenn sämtliche Gesellschaftsgläubiger befriedigt wurden. Zudem lässt sich die Stiftung eine Sicherheit meist in Form einer Grundschuld geben.

Die Renditeerwartung liegt bei älteren Krediten derzeit bei 3 bis 3,5 Prozent, bei jüngeren Krediten bei 2,5 Prozent, wobei mit einer durchschnittlichen Laufzeit von acht bis zehn Jahren gerechnet wird. Bei der Entscheidung, an wen die Vergabe letztendlich erfolgt, ist ausschlaggebend, ob sie zum Stiftungszweck passt. So hat die Stiftung zum Beispiel an den Werkhof in Lübeck, laut Eigendarstellung ein „Zentrum für alternative Arbeits- und Lebensformen“, oder an das Mietshäusersyndikat in Freiburg, zu dem sich aktuell 124 Hausprojekte und 20 Projektinitiativen zusammengeschlossen haben, Kredite vergeben. Vor der Vergabeentscheidung liegt aber immer ein hartes Stück Arbeit: Die Stiftung kontrolliert im Rahmen einer „due diligence“, also einer mit gebotener Sorgfalt durchgeführten Risikoprüfung, die Kreditwürdigkeit und die Qualität der geförderten Projekte sehr genau.

#### RECHTSTIPP

*Die Vergabe von Krediten aus dem Stiftungsvermögen sowohl an gemeinnützige als auch an nicht gemeinnützige Organisationen ist mit Blick auf das Stiftungs- und Stiftungssteuerrecht unproblematisch, wenn die Vergabe zu marktüblichen Konditionen erfolgt. Dies ist etwa dann der Fall, wenn der vereinbarte Zins marktüblich ist und das Darlehen zum Beispiel durch eine Grundschuld gesichert ist.*

*Trotzdem darf nicht verkannt werden, dass eine Kreditvergabe oftmals ein erhöhtes Ausfallrisiko in sich birgt. Stiftungsrechtlich kann es damit unzulässig sein, Vermögen einzusetzen, das als Grundstockvermögen dauerhaft zu erhalten ist. Zum Einsatz könnten dagegen Mittel aus der*

*freien Rücklage oder sonstige „freie“ Mittel (zum Beispiel Umschichtungsgewinne) kommen. Zu beachten ist aber, dass die Vergabe von Krediten ein erlaubnispflichtiges Bankgeschäft nach dem KWG darstellen kann.*

*Zuständig für die Vergabe einer Erlaubnis ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Von einem erlaubnispflichtigen Bankgeschäft ist dann auszugehen, wenn die Kreditvergabe gewerbsmäßig erfolgt. Das ist der Fall, wenn die Geschäfte auf eine gewisse Dauer angelegt sind und dies mit der Absicht der Gewinnerzielung geschieht. Diese ist in der Regel allein durch die Forderung eines Kreditzinses gegenüber dem Darlehensgeber gegeben.*

*Denn die BaFin geht auch bei der regelmäßigen Vergabe von nur geringen Gelddarlehen bereits von einer Gewerbsmäßigkeit aus. Daher finden der Auffangtatbestand („kaufmännischer Umfang“) und die dazu von der BaFin entwickelten Schwellenwerte meistens keine Anwendung, wenn die Vergabe auch der Ertragsgenerierung dient. Ausnahmen von der Erlaubnispflicht bestehen aber, wenn die Kreditvergabe ausschließlich zwischen Mutterunternehmen oder ihren Tochter- oder Schwesterunternehmen erfolgt (sog. Konzernprivileg, § 2 Abs. 1 Nr. 7 KWG) oder eine qualifizierte Nachrangklausel vereinbart wird.*

## **Kurz vorgestellt: der MRI-Pilotfonds**

Mit dem MRI-Pilotfonds haben im Jahr 2014 einige Stiftungen eine neue Form der Kapitalanlage ins Leben gerufen. Dieser Fonds soll als Pilotprodukt speziell für Stiftungen als Vorbild im Bereich „Impact Investing“ dienen. Die Abkürzung „MRI“ steht für Mission Related Investing, also satzungszweckkonformes Investieren des Stiftungsvermögens. Ziel ist es, ein Investmentprodukt zu entwickeln, das skalierbar ist und als Blaupause für Folgeprodukte dienen könnte.

Die MRI-Pilotfonds GmbH und Co. KG wurde vom sozialen Risikokapitalgeber BonVenture aufgesetzt und investiert in Projekte und Organisationen im Bildungsbereich, die eine nachweislich positive gesellschaftliche Wirkung haben und ein stabiles Geschäftsmodell belegen können. Da nicht nur die Mindestinvestmentsummen, sondern auch die Regulierungsanforderungen und die Ansprüche an die Anlagekompetenzen der potenziellen Investoren bei dieser Anlageform sehr hoch sind, wurde bei der Wahl der Fondsstruktur Neuland betreten: Der MRI-Pilotfonds wurde als EuSEF (Europäischer Fonds für soziales Unternehmertum) aufgesetzt. BonVenture wurde daraufhin im Jahr 2014 als erster Fondsmanager europaweit nach der EuSEF-Verordnung registriert.

Seit Mitte April 2016 ist das Kapital des Fonds in der Höhe von 700.000 Euro allokiert. Es geht an das gemeinnützige Unternehmen Mobiles Lernen gGmbH, das Schulen mit Notebooks und Tablets ausstattet, die DoNature gGmbH, deren Ziel es ist, bei Kindern und Erwachsenen ein Bewusstsein für ökologische Nachhaltigkeit zu schaffen, und an die Regensburger Kindertagesstätte KiKu am See. Neben einer finanziellen Zielrendite von rund 2 Prozent schaffen die Beteiligungsgesellschaften einen nachweislichen gesellschaftlichen Nutzen.

## Wie Stiftungen heute mit ihrem Vermögen wirken können

**Ein Gespräch mit Carl-August Graf von Kospoth und Dieter Lehmann  
Interview: Benita von Behr und Felix Oldenburg**

### **Kurz und knapp: Wie würden Sie die aktuellen Herausforderungen für Vermögensverantwortliche in Stiftungen beschreiben?**

*Dieter Lehmann:* Ein aufgrund niedriger Zinsen erhöhtes Ausfallrisiko trifft zusammen mit einem Volatilitätsrisiko, das es schon immer gab.

*Carl-August Graf von Kospoth:* Vermögen real erhalten, Erträge erwirtschaften, negative Folgen der Vermögensanlage vermindern und positive Wirkung durch Anlagen erzielen.

### **Die meisten Stiftungen erleben im Moment schrumpfende Erträge aus der Vermögensanlage. Wo sehen Sie Spielräume?**

*Lehmann:* Spielräume liegen darin, die Anlagen breiter zu streuen. Bundesanleihen und mündelsichere Anleihen werfen keine Erträge mehr ab, daher resultieren die Probleme bei vielen Stiftungen. Um mein Eingangsstatement zu erläutern: Das erhöhte Ausfallrisiko ergibt sich durch die Senkung der Bonitätsstufen, der Ratingklassen, des Mindestratings, verbunden mit einer internationalen Streuung, die man auch ins Auge fassen muss. Das Ausfallrisiko ist für eine Stiftung bedeutender als das Volatilitätsrisiko, denn man hat hier keine Chance mehr, Werte wieder aufzuholen. Deswegen muss man die Absenkung von Mindestratings sehr behutsam vornehmen. Das Volatilitätsrisiko, das von den meisten als das Risiko schlechthin angesehen wird, ist für Stiftungen dagegen nicht schlagend, weil sie Wertschwankungen aussitzen können. Stiftungen sollten daher ihre Risikodefinition überdenken und darauf aufbauend ihre Anlagerichtlinien – sofern vorhanden – anpassen. Und wenn nicht vorhanden: Anlagerichtlinien aufstellen!

Es ist nicht so, dass es weltweit keine Zinsen mehr gibt, es gibt sehr wohl noch Möglichkeiten, ordentliche Erträge zu erwirtschaften. Und ergänzend dazu sollte auch die Einbeziehung von Sachwerten wie Aktien oder Immobilien, also von Anlagen, die keine Endfälligkeit haben, einen zunehmenden

Stellenwert einnehmen. Man kann versuchen, die reale Kapitalerhaltung über deren langfristige Wertentwicklung sicherzustellen. Dann muss nicht auch noch ein Drittel der immer geringer werdenden ordentlichen Erträge als Rücklage ins Kapital abgeführt werden. Man sollte aber immer die gesamte „Gemengelage“ der Stiftung überdenken, prüfen und dann mit Augenmaß handeln.

*Kospoth:* Meine Empfehlung ist, zusätzlich nach Anlageformen zu suchen, die neben der finanziellen Rendite auch eine gesellschaftliche und/oder ökologische Rendite erzielen und damit den Gesamtwirkungsgrad der Stiftung erhalten oder sogar steigern.

„Es gibt sehr wohl noch Möglichkeiten, ordentliche Erträge zu erwirtschaften.“

*Lehmann:* Das ist sicherlich ein sinnvoller Weg, wenn er sich mit dem Stiftungszweck vereinbaren lässt, denn die Verpflichtung der Zweckerfüllung steht Seite an Seite mit der Kapitalerhaltung. Aber Stiftungen sind auch verpflichtet, das Vermögen möglichst ertragreich anzulegen – viele haben das in ihrer Satzung verankert. Wenn man diese Zielsetzungen miteinander verbindet und eine doppelte Rendite erzielen kann, indem man ertragreich anlegt und gleichermaßen positive Impulse für die Gesellschaft setzt, ist das natürlich der Idealfall. Aber man darf bei der Auswahl dieser Anlagen den Stiftungszweck nicht aus den Augen verlieren.

**Der Bundesverband hat in den letzten Monaten zu einer Reihe von „Mittenderrunden“ zum Thema Kapital und Wirkung eingeladen. Was waren die wichtigsten Ergebnisse dieser Gesprächsrunden mit ganz verschiedenen Playern und Experten?**

*Lehmann:* Das Wichtigste ist für mich der Erfahrungs- und Gedankenaustausch selbst, mit einer großen Meinungsvielfalt. Das ist wechselseitig befruchtend. Ideen zur Diskussion zu stellen, weiterzuentwickeln, für gut zu befinden oder zu verwerfen, weil sie sich nicht eignen oder weil gesetzliche



*Dieter Lehmann ist Mitglied der Geschäftsleitung und Leiter der Vermögensanlage der VolkswagenStiftung in Hannover. Er leitet den Arbeitskreis Stiftungsmanagement und das Forum Stiftungsvermögen im Bundesverband Deutscher Stiftungen.*

Bestimmungen dagegenstehen – es ist immer besser, sich auszutauschen, statt im stillen Kämmerlein zu agieren. Ziel ist es, gemeinsam gute und gangbare Wege herauszufiltern, um Handlungsoptionen zu entwickeln, die allen Stiftungen nützen und die viele Stiftungen in der heutigen Zeit auch dringend brauchen.



*Carl-August Graf von Kospoth ist Vorstand der BMW Foundation Herbert Quandt. Er leitet den Expertenkreis Impact Investing im Bundesverband Deutscher Stiftungen.*

*„Stiftungen sollten nach Anlageformen suchen, die neben der finanziellen auch eine gesellschaftliche oder ökologische Rendite erzielen.“*

*Kospoth:* Ein zweiter Aspekt war, dass wir Begriffe klarer definiert und uns vergewissert haben, dass wir das Gleiche darunter verstehen: Beispielsweise ist „Mission Investing“ ein Teil des „Impact Investing“, sozusagen das Sahnehäubchen. Bei Impact Investing bin ich mir der zusätzlichen positiven Wirkung bewusst, sie muss aber nicht unbedingt zum Zweck der Stiftung passen. Bei Mission Investing liegt eine große Nähe zum Stiftungszweck vor. Auch ist es wichtig, sich bewusst zu machen, dass die alten Anstaltsträgerstiftungen seit jeher wirkungsorientierte Vermögensanlage betrieben haben. Da gibt es den Wald, den landwirtschaftlichen Betrieb, und mit den Erträgen wurde und wird der Stiftungszweck umgesetzt.

#### **Führt der Weg also zurück zum Modell der alten Anstaltsträgerstiftungen?**

*Lehmann:* Man muss sagen: Diese traditionsreichen Anstaltsträgerstiftungen haben es ein Stück weit einfacher, Impact oder gar Mission Investing zu betreiben, als Stiftungen, die einen deutlich breiter und allgemeiner gefassten Stiftungszweck haben. Ist der Stiftungszweck ein breites Feld, muss man sehr genau schauen: Was passt dazu? Da gibt es manchmal gar nicht so viele Möglichkeiten, den Stiftungszweck im Investment eins zu eins zu spiegeln.

**Längst ist das Vorurteil widerlegt, dass grüne oder ethische Investments schlechtere Renditen bringen. Warum hält es sich dennoch so hartnäckig?**



*Lehmann:* Stimmt, die schlechtere Rendite ist statistisch widerlegt. Ich glaube, das kommt reflexartig: Alles Neue wird erst mal grundsätzlich bekämpft. Jedenfalls sind viele Menschen so eingestellt. Das sind offenbar menschlich normale Abwehrhaltungen, die man zunächst mal hinnehmen muss, ohne sich beirren zu lassen auf dem Weg. In der Anfangszeit gab es in der Tat noch nicht genügend geeignete Vergleichsprodukte und Zeitreihen nachhaltiger Fonds. Mittlerweile gibt es die und sie belegen: Nachhaltige haben gegenüber konventionellen Anlagen nicht per se eine schlechtere Performance.

*Kospoth:* Es gibt immer noch Vermögensverwalter, die davon überzeugt sind: Jede Einschränkung eines Anlagehorizontes bedeutet eine Reduktion der Rendite. Mittlerweile gibt es aber genügend Alternativen, die genauso mit in der Ertragslage schwimmen wie klassische Anlagefonds.

**Graf von Kospoth, Sie haben in der Stiftungslandschaft viele Jahre Überzeugungsarbeit für Impact Investing geleistet. Wie hat sich das Thema entwickelt?**

*Kospoth:* Wir haben erreicht, dass es immer stärker diskutiert wird. Es gibt einen sehr stabilen Expertenkreis, der weiter wächst. Wir haben einen Pilotfonds aufgelegt, der sich gut entwickelt. Wir haben 2016 den Stiftungsratgeber Impact Investing herausgebracht, um Stiftungen, die sich dem Thema nähern möchten, mehr Klarheit zu geben. Und wir haben im Bundesverband nun die Initiative „Kapital & Wirkung“ – ich finde diesen Titel wirklich sehr passend, denn er lässt Raum für den Investmentaspekt, schließt aber noch viel mehr ein. Das Mission Investing Forum der GLS Bank hat sich als wichtige Austauschplattform etabliert. Und wir sind zurzeit dabei, im Expertenkreis eine neue Anlageform zu entwickeln, die sich gerade an kleinere Stiftungen wendet – an Stiftungen, die neu einsteigen wollen, auch mit geringeren Summen. Näheres dazu werden wir beim Deutschen Stiftungstag in Osnabrück sagen – und in der folgenden Ausgabe der StiftungsWelt.

*Dieses Interview ist in einer ausführlicheren Fassung unter dem Titel „Der Weg der kleinen Schritte hat sich bewährt“ in der StiftungsWelt 1/2017 (Seite 16–19) erschienen.*

# Checkliste: In sechs Schritten zur neuen Anlagestrategie

- ☑ Prüfen Sie Ihre derzeitige Anlagestrategie. Berechnen Sie zunächst die Durchschnittsrendite der letzten fünf Jahre. Stellen Sie dieser die Ausgaben für den Stiftungszweck inklusive der Verwaltungskosten gegenüber, die aus Ihrer Förderstrategie der letzten fünf Jahre resultieren. Können Sie den Förderumfang aufgrund schrumpfender Erträge nicht mehr beibehalten, ohne Ihre Pflicht zum Erhalt des Stiftungsvermögens zu vernachlässigen? Dann sollten Sie aktiv einen Kurswechsel angehen!
- ☑ Prüfen Sie anhand Ihrer Satzung, ob Sie bei der Vermögensanlage einschränkende Vorgaben des Stifters beachten müssen, wie beispielsweise Umschichtungsverbote oder den Ausschluss bestimmter Anlageklassen.
- ☑ Berechnen Sie die Zielrendite, die Sie mit der Vermögensanlage im Durchschnitt erreichen wollen und realistisch erreichen können. Diskutieren Sie im Gremium, das für die Vermögensanlage zuständig ist, welche Anlageklassen Sie in Ihre Strategie aufnehmen wollen. Stellen Sie dabei die ausreichende Diversifizierung des Stiftungsvermögens sicher und entwickeln Sie das Rendite-Risiko-Profil.
- ☑ Diskutieren Sie auch, unter welchen ethischen, ökologischen und sozialen Aspekten Sie Ihre Vermögensanlage gestalten wollen. Konkretisieren Sie dabei, wie sichergestellt werden kann, dass diese Aspekte bei der Umsetzung berücksichtigt werden.
- ☑ Dokumentieren Sie Ihre Anlagestrategie und formulieren Sie Anlagerichtlinien. Sofern Sie bereits Anlagerichtlinien haben, prüfen Sie, welche Anpassungen oder Ergänzungen Sie gegebenenfalls vornehmen müssen.
- ☑ Lassen Sie sich beraten: Nutzen Sie die Expertise von Fachleuten zum Thema Vermögensanlage. Das Spektrum an Dienstleistungen der Partner des Bundesverbandes reicht von der klassischen Vermögensanlageberatung durch Banken und unabhängige Vermögensmanager über diversifizierte Rating-Einstufung bis hin zum Nachhaltigkeitscheck.



## Vernetzungs- und Weiterbildungsangebote

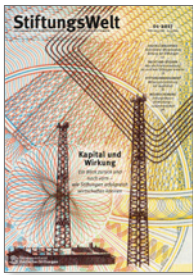
- › Arbeitskreis Immobilien  
Leitung: Ingo Strugalla  
[www.stiftungen.org/immobilien](http://www.stiftungen.org/immobilien)
- › Arbeitskreis Stiftungssteuerrecht und Rechnungslegung  
Leitung: Prof. Dr. Stephan Schauhoff  
[www.stiftungen.org/stiftungssteuerrecht](http://www.stiftungen.org/stiftungssteuerrecht)
- › Arbeitskreis Stiftungsprivatrecht  
Leitung: Prof. Dr. Birgit Weitemeyer  
[www.stiftungen.org/stiftungsprivatrecht](http://www.stiftungen.org/stiftungsprivatrecht)
- › Deutsche StiftungsAkademie  
[www.stiftungsakademie.de](http://www.stiftungsakademie.de)
- › Expertenkreis Impact Investing  
Leitung: Carl-August Graf von Kospoth  
[www.stiftungen.org/impact-investing](http://www.stiftungen.org/impact-investing)
- › Forum Stiftungsvermögen  
Leitung: Dieter Lehmann  
[www.stiftungen.org/stiftungsvermoegen](http://www.stiftungen.org/stiftungsvermoegen)

## Stiftungspartner

Über 200 Unternehmen, die sich mit ihren Angeboten auf die Bedürfnisse von Stiftungen eingestellt haben, sind Stiftungspartner des Bundesverbandes. Sie unterstützen den Bundesverband und fördern die Vernetzung seiner Mitglieder. Als Stiftungspartner sind sie wichtige Dienstleister für Stiftungen, unter anderem in den Bereichen

- › Finanzen
- › Rechts- und Steuerberatung
- › Stiftungsmanagement
- › Fundraising

Weitere Informationen unter  
[www.stiftungen.org/stiftungspartner-suchen](http://www.stiftungen.org/stiftungspartner-suchen)



## Publikationen

- › Bundesverband Deutscher Stiftungen (Hg.): Kapital und Wirkung. Ein Blick zurück und nach vorn – wie Stiftungen erfolgreich wirtschaften können. Stiftungswelt 01-2017. 104 Seiten. 15,90 Euro. Kostenlos für Mitglieder.
- › Bundesverband Deutscher Stiftungen, Eberhard von Kuenheim Stiftung der BMW AG und BMW Stiftung Herbert Quandt (Hg.): Impact Investing. Vermögen wirkungsorientiert anlegen – ein Praxishandbuch. StiftungsRatgeber, Bd. 7. Berlin 2016. 348 Seiten. ISBN 978-3-941368-79-8. 19,80 Euro, für Mitglieder: 16,80 Euro, E-Book: 14,99 Euro.
- › Bundesverband Deutscher Stiftungen (Hg.): Mit Vermögen gestalten. Anlagemöglichkeiten, Strategien und Perspektiven für Stiftungen in der Niedrigzinsphase. Berlin 2016. 180 Seiten. ISBN 978-3-941368-81-1. Kostenlos.
- › Bundesverband Deutscher Stiftungen (Hg.): Professionelle Vermögensbewirtschaftung mit Anlagerichtlinien. Grundlagen und Praxistipps für Stiftungen. Stiftungsinfo, Nr. 6. Berlin 2016. 20 Seiten. Exklusiv für Mitglieder.
- › Bundesverband Deutscher Stiftungen (Hg.): Aktuelle Zahlen zu Stiftungsfinanzen. Ausgaben, Erträge und Renditen. Stiftungsfokus, Nr. 4. Berlin 2015. 12 Seiten. Kostenlos. Nur digital erhältlich.
- › Bundesverband Deutscher Stiftungen (Hg.): Zinskrise. Niedrige Zinsen – was tun? Stiftungsinfo, Nr. 1. Berlin 2015. 12 Seiten. 2. überarbeitete Auflage. Exklusiv für Mitglieder.
- › Bundesverband Deutscher Stiftungen (Hg.): Strategisches Management in Stiftungen, Stiftungsfokus, Nr. 2. Berlin 2014. 20 Seiten. Kostenlos. Nur digital erhältlich.
- › Bundesverband Deutscher Stiftungen (Hg.): Nachhaltige Geldanlage: Ein Thema für Stiftungen? Stiftungsfokus, Nr. 3. Berlin 2014. 10 Seiten. Kostenlos. Nur digital erhältlich.
- › Bundesverband Deutscher Stiftungen (Hg.): Nachhaltig investieren. Der Weg zu nachhaltiger Vermögensanlage. Stiftungsinfo, Nr. 3. Berlin 2014. 24 Seiten. Exklusiv für Mitglieder.
- › Melinda Weber, Antje Schneeweiß: Mission Investing im deutschen Stiftungssektor. Impulse für wirkungsvolles Stiftungsvermögen. Hg. vom Bundesverband Deutscher Stiftungen. Berlin 2012. 80 Seiten. Nur digital erhältlich.
- › Hermann Falk: Vermögensanlage. Stiftungsvermögen professionell verwalten – ein Leitfaden. StiftungsRatgeber, Bd. 6. Hg. vom Bundesverband Deutscher Stiftungen. Berlin 2011. 128 Seiten. ISBN 978-3-941368-18-7. 19,80 Euro, für Mitglieder: 16,80 Euro, E-Book: 14,99 Euro.

## Impressum

### Bundesverband Deutscher Stiftungen e. V.

Haus Deutscher Stiftungen

Mauerstraße 93 | 10117 Berlin

Telefon (030) 89 79 47-0 | Fax -11

[www.stiftungen.org](http://www.stiftungen.org)

Die Kontaktdaten aller Ansprechpartner in der

Geschäftsstelle finden Sie im Internet:

[www.stiftungen.org/kontakt](http://www.stiftungen.org/kontakt)

**Autorinnen:** Dr. Hedda Hoffmann-Stעדner, Dr. Verena Staats

**Redaktion / Lektorat:** Nicole Alexander, Simone Schütz

**Korrektorat:** Nicole Woratz

**Satz:** Andrea Nienhaus

**Druck:** trigger.medien.gmbh, Berlin

**Bildnachweis:** Timon Kronenberg (S. 3,5), Wolfgang Roloff (S. 6),

VolkswagenStiftung / Florian Müller (S. 13),

Eberhard von Kuenheim Stiftung der BMW AG (S.14)

**Auflage:** 7.500 Exemplare

© Bundesverband Deutscher Stiftungen, Berlin 2017

Die Weberbank ist  
Premiumpartner  
des Bundesverbandes  
Deutscher Stiftungen.

W

Ich bewahre Werte.  
Meine Privatbank  
mein Stiftungsvermögen.

**Anspruch verbindet.**

Unser Stiftungsmanagement bietet vielfältige Möglichkeiten. Finden Sie heraus, was wir für Sie tun können und vereinbaren Sie einen Termin unter (030) 8 97 98-588 oder unter [www.weberbank.de](http://www.weberbank.de)

# TAG DER

# STIFTUNGEN

## Erzählen Sie Ihre Geschichte.

Am 1. Oktober finden bundes- und europaweit Aktionen von Stiftungen statt. Ob Projektbesuch, Kunstausstellung oder Waldspaziergang, zeigen Sie, was Sie tun und wo Sie wirken. Machen Sie mit beim Tag der Stiftungen 2017.

[www.tag-der-stiftungen.de](http://www.tag-der-stiftungen.de)  
[#tagderstiftungen](https://twitter.com/tagderstiftungen)

Ein Projekt des



unterstützt von



Heinz  
Sielmann  
Stiftung

